

Vollmacht

Ich, _____
(Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum)

wohnhaft _____
(Anschrift)

- nachfolgend **Vollmachtgeberin / Vollmachtgeber** genannt - erteile hiermit

(Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum)

wohnhaft _____
(Anschrift)

- nachfolgend **bevollmächtigte Person** genannt -

Generalvollmacht, mich in allen vermögensrechtlichen, persönlichen und sonstigen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten.

Diese Vollmacht soll eine durch das Betreuungsgericht anzuordnende rechtliche Betreuung gem. §§ 1814 ff. BGB vermeiden. Die Vollmacht bleibt auch für den Fall gültig, dass für Rechtsgeschäfte, für die keine Vertretungsvollmacht besteht, eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Die Vollmacht soll weder durch meinen Tod, noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Entgegennahme, zum Öffnen und Anhalten meiner Post.

I. Weitere Regelungen für Vermögensangelegenheiten

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich in allen Vermögensangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten. Sie darf für mich sämtliche Rechtshandlungen vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen. Sie ist berechtigt, Anstandsschenkungen oder Schenkungen vorzunehmen, wie es einer rechtlichen Betreuerin oder einem rechtlichen Betreuer erlaubt ist (vgl. § 1854 Nr. 8 BGB).

Die bevollmächtigte Person ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und in meinem Namen zu tätigen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (vgl. § 181 BGB).

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

II. Weitere Regelungen für persönliche Angelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht, Erklärungen zu folgenden Maßnahmen abzugeben:

1. Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder in ärztliche Maßnahmen einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (vgl. §§ 1820 Abs. 1, 1829 Abs. 1 S.1, Abs. 2 und 5 BGB).

Sie ist verpflichtet, meine in einer Patientenverfügung niedergelegten Behandlungswünsche oder meine mündlich geäußerten Behandlungswünsche oder meinen mutmaßlichen Willen durchzusetzen.

Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt keine Einigkeit darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in dem o. g. Sinne meinem festgestellten Willen entspricht (vgl. § 1829 Abs. 4 BGB).

2. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen oder Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.

3. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung entscheiden. Ergänzend bestimme ich, dass die Vollmacht die Befugnis der bevollmächtigten Person zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die meinem natürlichen Willen widersprechen (ärztliche Zwangsmaßnahmen, § 1832 BGB), umfasst. Die bevollmächtigte Person entscheidet über die Verbringung zu einem stationären Krankenhausaufenthalt, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, die zu meinem Wohl erforderlich ist (§ 1832 Abs. 1 BGB). Die Unterbringung, die Verbringung in ein Krankenhaus, die freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig (§§ 1831, 1832 BGB).

4. Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, sowie Rechte und Pflichten im Rahmen meiner Wohnungsangelegenheiten wahrnehmen. Das beinhaltet auch das Recht zur Kündigung meiner Wohnung und zur Haushaltsauflösung.

Die bevollmächtigte Person ist nicht berechtigt, in den persönlichen Angelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

III. Betreuungsverfügung

Sollte - trotz der hier erteilten Vollmacht - eine rechtliche Betreuung erforderlich werden, so wünsche ich, dass meine bevollmächtigte Person zur rechtlichen Betreuerin oder zum rechtlichen Betreuer bestellt wird.

IV. Allgemeines

1. Ich behalte mir den jederzeitigen Widerruf der Vollmacht vor.

2. Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.

3. Die bevollmächtigte Person kann sich durch das Original der Vollmacht ausweisen.